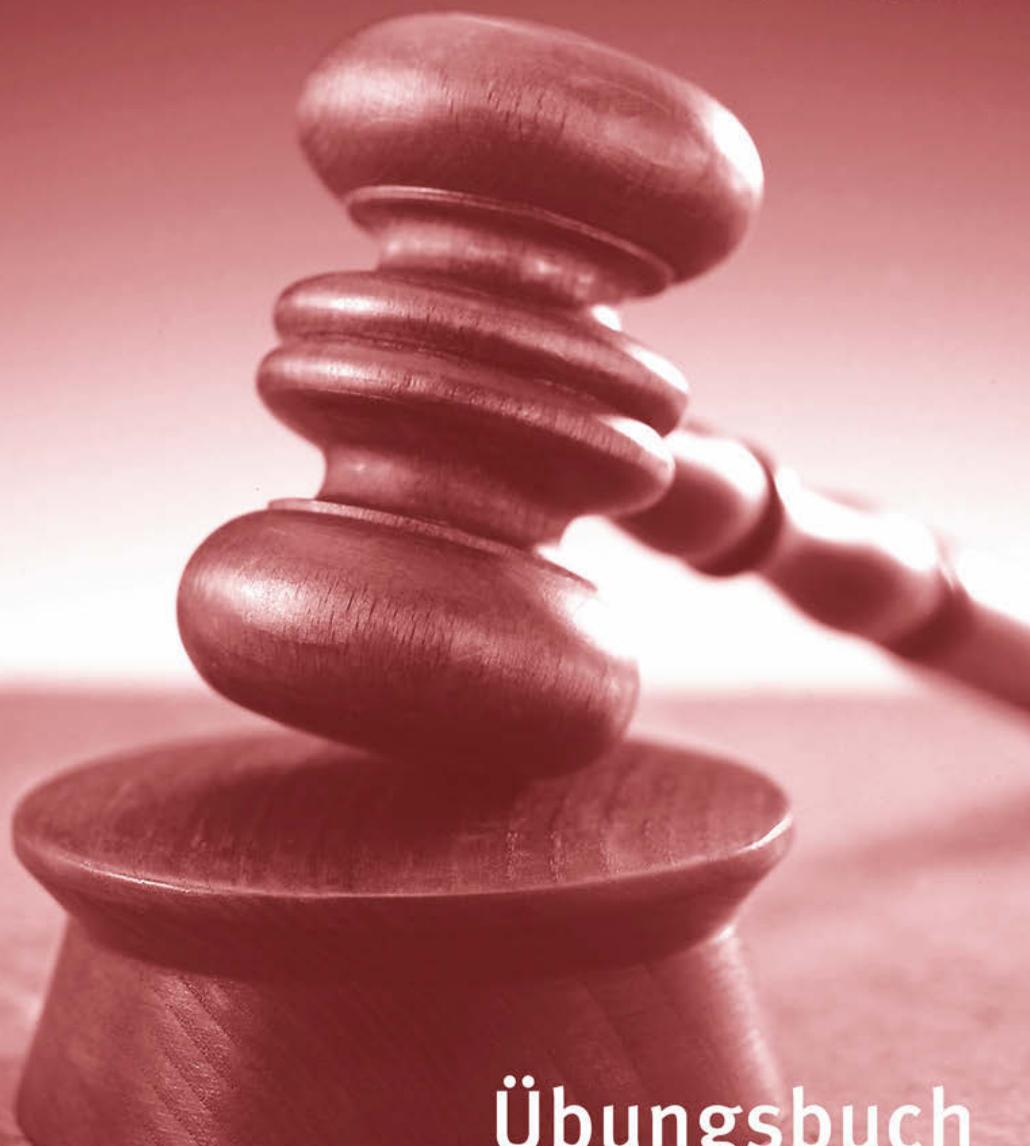


orell füssli

Josef Studer  
Barbara Studer



4., überarbeitete Auflage

# Übungsbuch Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Studer, Studer

**Schuldbetreibungs- und Konkursrecht**



Josef Studer / Barbara Studer

# Übungsbuch Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Repetitionsfragen, Übungsfälle und  
bundesgerichtliche Leitentscheide

4., überarbeitete Auflage

**orell füssli**  
verlag

4., überarbeitete Auflage 2021  
Orell Füssli Verlag, [www.ofv.ch](http://www.ofv.ch)

Allfällige nachträglich bekannt gewordene Fehler werden in einer Korrigenda publiziert unter [www.ofv.ch/504479](http://www.ofv.ch/504479)

© 2021 Orell Füssli AG, Zürich

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, Übersetzung oder Vervielfältigung auf anderen Wegen sowie elektronische Speicherung und Wiedergabe bleiben vorbehalten, auch bei nur auszugsweiser Verwertung wie Entnahme von Abbildungen und Tabellen. Soweit Vervielfältigungen des Werks oder Teilen davon im Einzelfall und in den Grenzen der Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes zulässig sind, sind diese grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen werden straf- und zivilrechtlich verfolgt.

ISBN 978-3-280-07035-2 Print  
ISBN 978-3-280-09461-7 E-Book

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter [www.dnb.de](http://www.dnb.de) abrufbar.

# Vorwort

---

Die Übungsbände Recht ergänzen die Reihe Repetitorien Recht; sie sind inhaltlich jeweils gleich gegliedert. Durch die Kombination beider Bände kann der Stoff bei Bedarf kapitelweise vertieft oder bei Unsicherheiten nochmals grundlegend erarbeitet werden. Die Übungsbände ergänzen die Repetitorien in zweierlei Hinsicht:

- Sie enthalten noch mehr Fragen und Übungsfälle, die auf den Fragestellungen der Repetitorien aufbauen und diese ergänzen. Während sich die Repetitorien auf eine konzise Darstellung des Themas konzentrieren, dienen die Übungsbände der Festigung und Vertiefung des Gelernten.
- Die Übungsbände enthalten sodann zentrale Bundesgerichtsentscheide, die in der zusammengefassten Abhandlung des Repetitoriums nur gestreift werden konnten, deren Kenntnis aber trotzdem prüfungsrelevant sein kann.

Das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht ist ein sehr umfangreiches Themengebiet. Die Studienliteratur ist aufgeteilt in Gesamtdarstellungen und Werke zu einzelnen Themen. Zusammen stellen diese eine Fülle von Informationen dar. Die Spezialliteratur und die Judikatur sind ebenfalls sehr umfangreich. Für die Prüfungsvorbereitung wurden deshalb das Repetitorium zum SchKG und der vorliegende Ergänzungsband geschaffen.

Im Sinne der besseren Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet.

Gedankt sei an dieser Stelle den Verantwortlichen des Orell Füssli Verlags für die gute Zusammenarbeit.

Stand der Bearbeitung: Februar 2021.

Für Hinweise auf Fehler oder für Verbesserungsvorschläge sind die Autoren jederzeit dankbar. Diese sind zu richten an den Orell Füssli Verlag:

[info@navigator.ch](mailto:info@navigator.ch)

Niederhasli, im Februar 2021

Barbara Studer, Josef Studer



# Inhaltsverzeichnis

---

<b>Vorwort</b>	<b>5</b>
<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>7</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>9</b>
<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>14</b>
<b>1. Teil Allgemeiner Teil des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts</b>	<b>15</b>
A Repetitionsfragen	15
B Übungsfälle	19
C Bundesgerichtliche Leitentscheide	22
<b>2. Teil Betreibungsarten und Stadien des Betreibungsverfahrens</b>	<b>39</b>
A Repetitionsfragen	39
B Übungsfälle	40
C Bundesgerichtliche Leitentscheide	41
<b>3. Teil Betreuung auf Pfändung</b>	<b>46</b>
A Repetitionsfragen	46
B Übungsfälle	51
C Bundesgerichtliche Leitentscheide	55
<b>4. Teil Betreuung auf Pfandverwertung</b>	<b>78</b>
A Repetitionsfragen	78
B Übungsfälle	79
C Bundesgerichtliche Leitentscheide	82
<b>5. Teil Eröffnung und Widerruf des Konkurses</b>	<b>86</b>
A Repetitionsfragen	86
B Übungsfälle	87
C Bundesgerichtliche Leitentscheide	89

<b>6. Teil Formelles Konkursrecht</b>	<b>97</b>
A Repetitionsfragen	97
B Übungsfälle	99
C Bundesgerichtliche Leitentscheide	101
<b>7. Teil Materielles Konkursrecht</b>	<b>109</b>
A Repetitionsfragen	109
B Übungsfälle	110
C Bundesgerichtliche Leitentscheide	112
<b>8. Teil Sicherungsmittel</b>	<b>115</b>
A Repetitionsfragen	115
B Übungsfälle	116
C Bundesgerichtliche Leitentscheide	118
<b>9. Teil Sanierungsrecht</b>	<b>132</b>
A Repetitionsfragen	132
B Übungsfälle	133
C Bundesgerichtliche Leitentscheide	134
<b>Lösungen</b>	<b>139</b>
Lösungen zum 1. Teil: Allgemeiner Teil des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts	139
Lösungen zum 2. Teil: Betreibungsarten und Stadien des Betreibungsverfahrens	148
Lösungen zum 3. Teil: Betreibung auf Pfändung	150
Lösungen zum 4. Teil: Betreibung auf Pfandverwertung	161
Lösungen zum 5. Teil: Eröffnung und Widerruf des Konkurses	166
Lösungen zum 6. Teil: Formelles Konkursrecht	169
Lösungen zum 7. Teil: Materielles Konkursrecht	173
Lösungen zum 8. Teil: Sicherungsmittel	177
Lösungen zum 9. Teil: Sanierungsrecht	182

# Abkürzungsverzeichnis

---

a[Erlass]	nicht mehr in Kraft stehender Erlass (alt)
Abs.	Absatz
a.E.	am Ende
AG	Aktiengesellschaft
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (SR <a href="#">831.10</a> )
Art.	Artikel
ARV	Zeitschrift für Arbeitsrecht und Arbeitslosenversicherung (Zürich)
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (SR <a href="#">830.1</a> )
Aufl.	Auflage
AVIG	Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz) vom 25. Juni 1982 (SR <a href="#">837.0</a> )
BankG	Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz) vom 8. November 1934 (SR <a href="#">952.0</a> )
betr.	betreffend
BGE	in der Amtlichen Sammlung publizierter Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichts (Bundesgerichtsentscheid)
BGer	Bundesgerichtsentscheid (nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht)
BGG	Bundesgesetz über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz) vom 17. Juni 2005 (SR <a href="#">173.110</a> )

BGSA	Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit) vom 17. Juni 2005 (SR <a href="#">822.41</a> )
BGSchGK	Bundesgesetz über die Schuldbetreibung gegen Gemeinden und andere Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts vom 4. Dezember 1947 (SR <a href="#">282.11</a> )
BISchK	Blätter für Schuldbetreibung und Konkurs (Wädenswil)
BSK	Basler Kommentar
bspw.	beispielsweise
Bst.	Buchstabe
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR <a href="#">101</a> )
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (SR <a href="#">831.40</a> )
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CD	Compact Disc
CHF	Schweizer Franken
DBG	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (SR <a href="#">642.11</a> )
d.h.	das heisst
E.	Erwägung
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
etc.	et cetera (und so weiter)
evtl.	eventuell
f./ff.	und (fort)folgende/r (Seite[n], Randnummer[n] usw.)
GBA	Grundbuchamt

GebVSchKG	Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 23. September 1996 (SR <a href="#">281.35</a> )
gem.	gemäss
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
grds.	grundsätzlich
GwG	Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereigesetz) vom 10. Oktober 1997 (SR <a href="#">955.0</a> )
h.L.	herrschende Lehre
HR	Handelsregister
HRA	Handelsregisteramt
HRegV	Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 (SR <a href="#">221.411</a> )
Hrsg.	Herausgeber
i.c.	in casu = im (vorliegenden) Fall
i.d.R.	in der Regel
inkl.	inklusive
insb.	insbesondere
IPRG	Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987 (SR <a href="#">291</a> )
i.S.(v.)	im Sinne (von)
IV	Invalidenversicherung
i.V.m.	in Verbindung mit
IWC	International Watch Company
KOV	Verordnung über die Geschäftsführung der Konkursämter vom 13. Juli 1911 (SR <a href="#">281.32</a> )
KVG	Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (SR <a href="#">832.10</a> )
Liq.	Liquidation

LPG	Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht vom 4. Oktober 1985 (SR <a href="#">221.213.2</a> )
max.	maximal
mind.	mindestens
Mio.	Million
Nr.	Nummer
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR <a href="#">220</a> )
Pra	Praxis des Bundesgerichts (Basel)
resp.	respektive
s.	siehe
S.	Seite
SchKG	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SR <a href="#">281.1</a> )
SHAB	Schweizerisches Handelsamtsblatt
SJZ	Schweizerische Juristen-Zeitung (Zürich)
sog.	sogenannt
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
StHG	Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz) vom 14. Dezember 1990 (SR <a href="#">642.14</a> )
SUISA	Schweizer Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik
Suva	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
u.a.	unter anderem
u.U.	unter Umständen
v.a.	vor allem

VFRR	Verordnung über die im Betreibungs- und Konkursverfahren zu verwendenden Formulare und Register sowie die Rechnungsführung vom 5. Juni 1996 (SR <a href="#">281.31</a> )
vgl.	vergleiche
VVAG	Verordnung über die Pfändung und Verwertung von Anteilen an Gemeinschaftsvermögen vom 17. Januar 1923 (SR <a href="#">281.41</a> )
VZG	Verordnung des Bundesgerichts über die Zwangsverwertung von Grundstücken vom 23. April 1920 (SR <a href="#">281.42</a> )
z.B.	zum Beispiel
ZGB	Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR <a href="#">210</a> )
Ziff.	Ziffer
zit.	zitiert
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung) vom 19. Dezember 2008 (SR <a href="#">272</a> )
z.T.	zum Teil

## Literaturverzeichnis

---

Die aufgeführten Werke werden – sofern nicht anders aufgeführt – mit dem Namen der Autoren, der Seitenzahl, dem Paragraphen und/oder der Randnote zitiert.

AMONN KURT/WALTHER FRIDOLIN, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 9. Aufl., Bern 2013.

EICHENBERGER MICHAELA/PENON ILIJA/WEINGART DENISE/WUFFLI DANIEL, Repetitorium zum Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, 2. Aufl., Bern 2019.

HUNKELER DANIEL (Hrsg.), Kurzkomentar SchKG, 2. Aufl., Basel 2014.

KREN KOSTKIEWICZ JOLANTA, SchKG Kommentar, 20. Aufl., Zürich 2020.

KREN KOSTKIEWICZ JOLANTA/VOCK DOMINIK (Hrsg.), Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs SchKG, 4. Aufl., Zürich 2017.

LORANDI FRANCO, Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) in a nutshell, 4. Aufl., Zürich/St. Gallen 2020.

PELLASCIO MICHEL, Repetitorium Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, 3. Aufl., Zürich 2019.

SPÜHLER KARL/DOLGE ANNETTE, Schuldbetreibungs- und Konkursrecht I, 8. Aufl., Zürich 2020.

SPÜHLER KARL/DOLGE ANNETTE, Schuldbetreibungs- und Konkursrecht II, 8. Aufl., Zürich 2020.

STAEHELIN ADRIAN/BAUER THOMAS, Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs I und II, inkl. Ergänzungsband, 2. Aufl., Basel 2016 (zit.: BSK SchKG-BEARBEITER, Art. xx N yy).

WALDER-RICHLI HANS ULRICH/JENT-SØRENSEN INGRID, Tafeln zum Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, 7. Aufl., Zürich 2015.

# 1. Teil    Allgemeiner Teil des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts

---

## A    Repetitionsfragen

### Gegenstand

---

1. Was kann Gegenstand einer Zwangsvollstreckung im Schuldbetreibungsrecht sein?

*Lösung S. 139*

### Rechtsquellen

---

2. Welche Rechtsquellen für die Zwangsverwertung gibt es neben dem SchKG?
3. Wo ist die Schuldbetreibung gegen öffentliche Körperschaften geregelt?
4. Wo ist die Schuldbetreibung in internationalen Verhältnissen geregelt?

*Lösungen S. 139*

### Parteien und weitere Beteiligte

---

5. Wer kann in einem Betreibungsverfahren Partei sein?
6. Was ist zu beachten, wenn ein Kind oder eine verbeiständete Person in einem Betreibungsverfahren beteiligt ist?
7. Ein Schuldner verstirbt, nachdem der Zahlungsbefehl rechtskräftig geworden ist. Kann die Betreibung fortgesetzt werden?

*Lösungen S. 139*

### Organe

---

8. Welches Mittel kann der Gläubiger ergreifen, wenn er der Meinung ist, der Betreibungsbeamte wolle eine von ihm verlangte Betreibung zu Unrecht nicht durchführen?

9. Welches Mittel hat der Gläubiger, wenn er mit der Arbeit der ausseramtlichen Konkursverwaltung nicht einverstanden ist?
10. Kommt einer Beschwerde (nach SchKG 17) aufschiebende Wirkung zu?

*Lösungen S. 140*

## **Einsichtsrecht (Betreibungsregisterauszug)**

---

11. Wie lange bleibt eine Betreuung im Register eingetragen?
12. Kann man beim Betreibungsamt einen Eintrag auch vor Ablauf der 5 Jahre löschen lassen?
13. Was gilt, wenn der Betriebene die Forderung nach Einleitung der Betreuung bezahlt?
14. Der Betriebene hat Rechtsvorschlag erhoben; im darauffolgenden Rechtsöffnungsverfahren wurde der Gläubiger abgewiesen. Kann der Betriebene die Löschung der Betreuung verlangen?
15. Gibt es eine andere Möglichkeit als den Weg über das Amt, um eine Betreuung vorzeitig löschen zu lassen?
16. Wie lange bleibt ein Verlustschein im Betreibungsregisterauszug sichtbar?

*Lösungen S. 140*

## **Räumliche Zuständigkeit**

---

17. Wo ist der Betreuungsort im Normalfall (ordentlicher Betreuungsort)?
18. Welches sind die drei wesentlichen Gründe, die dafürsprechen, dass der Betreuungsort dem Wohnsitz des Schuldners entspricht?
19. Welche anderen Betreuungsorte (als Ausnahmefälle vom ordentlichen Betreuungsort) gibt es?
20. Kann der Betreuungsort vertraglich vereinbart werden?
21. Wo ist der Betreuungsort in den folgenden Situationen?
  - a) Gian Caflisch, angemeldet in Chur, Wochenaufenthalter in Zürich, wird für offene Natel-Rechnungen betrieben.
  - b) Hans Muster hat ein Gipsergeschäft in der Rechtsform einer Einzelunternehmung. Er wohnt in Zug, seine Geschäftsräume sind in Luzern. Betrieben wird er für eine Materiallieferung.

- c) Die Beauty AG mit Sitz in Lugano und mehreren Filialen in den wichtigsten Schweizer Städten bezahlt den Mietzins der Filiale in Bern nicht.
- d) Heinz Igo, wohnhaft in Bern, bezahlt den Hypothekarzins seiner Ferienwohnung in Kandersteg nicht.
- e) Hans Lausig, wohnhaft in Uster, wird von der Zürcher Bank AG betrieben, welche Wertpapiere als Faustpfand für einen Lombardkredit in ihrer Verwahrung hat.
- f) Susanne Rastlos ist vor dem Kündigungstermin aus der Wohnung ausgezogen und hat sich in einer anderen Gemeinde angemeldet. Sie bezahlt die ausstehenden Mietzinse nicht mehr.
- g) Daniel Schweizer ist nach Deutschland ausgewandert und hinterlässt in der Schweiz diverse offene Rechnungen.

22. Sind die folgenden Aussagen betr. Betreuungsort richtig oder falsch? Kreuzen Sie an. Überlegen Sie sich, wie eine falsche Aussage verbessert werden könnte.

Situation	ja/richtig	nein/falsch
Bei der Betreuung auf Grundpfandverwertung kann der Gläubiger wählen, ob er am Ort des betroffenen Grundstücks oder am Wohnsitz des Schuldners betreiben will.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bei der Betreuung auf Pfändung für Unterhaltsbeiträge kann der Gläubiger wählen, ob er an seinem Wohnsitz oder am Wohnsitz des Schuldners betreiben will.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bei der Betreuung auf Faustpfandverwertung kann der Gläubiger wählen, ob er am Ort der Sache oder am Wohnsitz des Schuldners betreiben will.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Eine Retention muss immer am Ort der Sache prosequiert (Betreibung eingeleitet) werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein Schuldner ohne festen Wohnsitz kann an seinem Aufenthaltsort betrieben werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bei einer Betreuung auf Konkurs gegen eine Einzelunternehmung kann der Gläubiger wählen, ob er am Sitz der Einzelunternehmung oder am Wohnsitz des Inhabers die Betreuung einleiten will.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein Wochenaufenthalter wird dort betrieben, wo er sich an den Arbeitstagen aufhält, damit er während der Öffnungszeiten des Betreibungsamts erreichbar ist.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Situation	ja/richtig	nein/falsch
Für den Mietzins einer Wohnung wird immer am Ort der «gelegenen Sache», also nicht unbedingt am Wohnsitz des Schuldners, betrieben.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wenn mehrere Grundstücke in verschiedenen Betreibungskreisen gesamthaft verpfändet sind, wird die Betreibung auf Grundpfandverwertung dort durchgeführt, wo sich das wertvollste Grundstück befindet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

23. Wohin muss der Gläubiger grds. sein Betreibungsbegehren senden, um die Betreibung in Gang zu bringen?
24. Ein Schuldner wechselt seinen Wohnsitz nach der Zustellung des Zahlungsbefehls. Welches Betreibungsamt ist zuständig für die Fortsetzung bzw. Pfändung?

*Lösungen S. 141*

## Zeitlicher Aspekt

---

25. Welche «Schonfristen/Schonzeiten» gibt es für den Schuldner?
26. Gilt SchKG 56 auch für juristische Personen?
27. Wann sind geschlossene Zeiten?
28. Wann sind Betreibungsferien?
29. Was heisst Rechtsstillstand?
30. Nennen Sie zwei Unterschiede der Betreibungsferien gegenüber dem Rechtsstillstand.
31. Kann eine Betreibung auf Pfändung durchgeführt werden am 31. Dezember? 4 Tage nach Neujahr?
32. Kann am 27. Dezember eine Wechselbetreibung durchgeführt werden?
33. Darf die Verteilungsliste in einer Betreibung auf Grundpfandverwertung während der Betreibungsferien aufgelegt werden?
34. Kann die 1. Gläubigerversammlung im Konkursverfahren am Osterdienstag durchgeführt werden?
35. Sind für das Rechtsöffnungsverfahren die Betreibungsferien nach SchKG oder die Gerichtsferien nach ZPO massgebend?
36. Ist ein Pfändungsvollzug während der Betreibungsferien nichtig oder anfechtbar?